

Titel der Drucksache:

1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt zur Trennung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb vom Tiefbau- und Verkehrsamt

Drucksache

**1226/13**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	29.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	05.09.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag

- 01 Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 1.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und einen Monat nach Eingang bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen.

15.08.2013 gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	→	Nutzen/Einsparung	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt
	↓			Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)	
Deckung im Haushalt	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja		Gesamtkosten	EUR
	↓				
	2013	2014	2015	2016	
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag					

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt

#### Sachverhalt

Der Entwässerungsbetrieb ist ein Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das außerhalb des Haushaltsplanes der LHE nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet wird (§ 76 Abs. 1 ThürKO). Im Dezernatsverteilungsplan für die Stadtverwaltung (letzter Stand: 01.02.2013) wird der Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb als selbständige Organisationseinheit (A 90) geführt. Die organisatorische Einbindung in das Tiefbau- und Verkehrsamt manifestiert sich ausschließlich im § 3 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. Dezember 2001, in dem wie folgt ausgeführt wird:

#### ***"§ 3: Werkleitung***

***(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern, dem ersten Werkleiter und dem Werkleiter. Der Stadtrat bestellt zum Ersten Werkleiter den jeweiligen Leiter des Tiefbauamtes. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 3."***

Die Trennung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetriebes ist insbesondere unter den nachfolgend aufgeführten Aspekten sachlich **gerechtfertigt und notwendig**:

a) Eine federführend von der Beteiligungsverwaltung durchgeführte, vertiefende

Prozessanalyse des Entwässerungsbetriebes erbrachte u. a. Ansätze für eine gezielte Optimierung der betrieblichen Struktur dieses kommunalen Eigenbetriebes. Insbesondere wurden die nachfolgenden zwei Aspekte herausgearbeitet:

- Die derzeitige Einbindung des einzigen wirtschaftlich autarken städtischen Eigenbetriebes als Abteilung im Tiefbau- und Verkehrsamt wird der Bedeutung des Entwässerungsbetriebes nicht gerecht. Insbesondere in der Relation zu anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Erfurt sollte hier umgehend eine Gleichstellung erfolgen und der Status des Entwässerungsbetriebes angepasst werden.
- Der Prozess der Investitionsabwicklung für den Entwässerungsbetrieb ist zurzeit unterschiedlichen Struktureinheiten zugeordnet. Während die strategische Investitionsvorbereitung (Generalentwässerungsplanung, Abwasserbeseitigungskonzept u. ä.) und die kaufmännische Abwicklung (Finanzplanung und -kontrolle, Aufbereitung in aktivierungsfähige Bauabschnitte und deren Aktivierung im Anlagevermögen, Verrechnung von Investitionen gegen die Abwasserabgabe u. ä.) in den kaufmännischen oder technischen Struktureinheiten des Entwässerungsbetriebes angelagert ist, wird die unmittelbare Bauvorbereitung und -durchführung von der Bauabteilung des Tiefbau- und Verkehrsamtes wahrgenommen. Durch die Aufspaltung dieses Prozesses entsteht zusätzlich Koordinierungs- und Kontrollbedarf. Eine einheitliche Zusammenführung des Prozesses der Investitionen generiert erhebliches Optimierungspotential für den Entwässerungsbetrieb.

b) Die ursprüngliche Motivation der organisatorischen Verknüpfung des Entwässerungsbetriebes mit dem Tiefbauamt lag zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes in der gemeinsamen Investitionstätigkeit des Straßenbaulastträgers und des Aufgabenträgers der Abwasserentsorgung. Konnte man in den 90-iger Jahren noch davon ausgehen, dass es hier in der Tat hinreichend Synergieeffekte gab, so muss heute festgestellt werden, dass aufgrund der sich zunehmend verschärfenden kommunalen Haushaltslage die erforderlichen Straßenbaufinanzierungen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Mittelfristig ist keine Änderung dieser Situation zu erwarten.

Andererseits refinanziert sich der Entwässerungsbetrieb autark ausschließlich aus dem Abwassergebührenaufkommen. Die finanzielle Deckung zur Umsetzung der Vermögenspläne, die im Wesentlichen auf dem vom Stadtrat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept aufbauen, ist hier prinzipiell gesichert. Die fehlenden Straßenbaumittel werden somit immer mehr zum limitierenden Faktor für die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Die ehemals vorhandenen Synergieeffekte sind schon seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben.

c) Im Entwässerungsbetrieb werden in jedem Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse von ca. 30 Millionen Euro erwirtschaftet und ein Vermögensplan von mehr als 25 Millionen Euro umgesetzt. Die damit verbundene hohe kaufmännische Eigenverantwortung sollte sich - wie in vergleichbaren Eigenbetrieben anderer Städte durchaus üblich - auch in der Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung niederschlagen. Bisher steht dem die Instrumentalisierung des Tiefbauamtsleiters als per Satzung vorgegebenen Ersten Werkleiter entgegen. Die Einrichtung eines Kaufmännischen Werkleiters ist für einen Eigenbetrieb dieser Größenordnung zwingend erforderlich.